



VWK-Prüfpfad zu:

Informationsblatt zu den Kosten

Versionen und Anwendbarkeit

Version	Anwe	ndbarkeit	Geänderte Punkte	Geändert am
1				30.12.2022
2				22.01.2024
	2-a	rückwirkend für alle ZA und FA	3 Investitionskosten (gebrauchte Wirtschaftsgüter)	
			6 Nicht förderfähige Kosten	
			8 Zeitraum der Kostenanerkennung	
3				30.08.2024
	3-a	rückwirkend für alle ZA und FA	7 Einnahmen	

1 Übersicht

In diesem Informationsblatt werden die Vorgaben zu den Investitions- und Sachkosten, den unbaren Eigenleistungen, den nicht förderfähigen Kosten und der Berücksichtigung von Einnahmen beschrieben. Für Personal- und Reisekosten gibt es weitere Informationsblätter.

2 Welche Kosten werden gefördert?

Es werden jene Kosten gefördert, die für die Umsetzung des Projekts und Erreichung des Projektziels erforderlich und angemessen sind. Zur Angemessenheit der Kosten siehe das Informationsblatt Begründung der Kosten (Kostenplausibilisierung).

Folgende Kostenarten werden unterschieden:

- Investitionskosten
- Sachkosten
- Personalkosten

Die Unterscheidung ist wichtig, weil nicht in allen Fördermaßnahmen alle Kostenarten vorgesehen sind. So sind bspw in der Fördermaßnahme "Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (73-15)" Kosten für Studien ohne anschließende Investition <u>nicht</u> förderfähig. Meist geht bereits aus dem Titel der Fördermaßnahme hervor, ob sie auf Investitionskosten beschränkt ist.

Hinweis:

Personalkosten sind grundsätzlich sowohl bei investiven Projekten als auch bei Sachkostenprojekten förderfähig; Ausnahmen sind in den maßnahmenspezifischen Merkblättern angeführt.

Regelungen zu den Personalkosten sind in einem gesonderten Informationsblatt beschrieben.

3 Investitionskosten

Als Investitionskosten gelten Aufwendungen

- für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern
- in bestehendes Anlagevermögen, die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer, der Nutzbarkeit oder des Wertes der Anlage führen.

Es sind sowohl **materielle** als auch **immaterielle** Wirtschaftsgüter förderfähig. Zu den immateriellen Wirtschaftsgütern zählen: Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware, Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights und Marken. Die Neugestaltung einer Homepage zählt daher als Investition, die Wartung oder Überarbeitung einer solchen aber nicht.

Zu den Investitionskosten zählen auch **immaterielle Vorleistungen**, das sind Planungs-Beratungs- und Projektstudienkosten. Derartige Kosten sind bis zu **6 Monate vor der Antragstellung** förderfähig, in bestimmten Fördermaßnahmen sogar darüber hinaus.

Achtung:

Buchführungspflichtige förderwerbende Personen müssen aktivierungsfähige Wirtschaftsgüter tatsächlich in der Bilanz aktivieren; dies wird im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft.

Der Erwerb **unbebauter Grundstücke** ist mit 10 % der förderfähigen Kosten des Projekts beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Flächen der Erhaltung der Umwelt dienen.

Ersatzinvestitionen werden nicht gefördert. Eine Ersatzinvestition liegt vor, wenn eine alte Anlage durch eine neue ersetzt wird, die keine Änderung gegenüber der alten Anlage aufweist. Nicht als Ersatzinvestition gilt die Anschaffung eines Investitionsgutes mit einer zusätzlichen Produktionskapazität von mehr als 25 % im Vergleich zu dem zu ersetzenden Anlagengut. Bringen Investitionen wesentliche Effizienz- oder Qualitätssteigerungen, liegen ebenfalls keine Ersatzinvestitionen vor. Bei baulichen Investitionen ist aufgrund des technischen Fortschritts in der Regel davon auszugehen, dass es sich nicht um eine Ersatzinvestition handelt.

Die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter ist nur eingeschränkt förderfähig:

- in der Fördermaßnahme LEADER (siehe Merkblatt LEADER)
- in den Sektormaßnahmen, sofern die Investition nicht in den letzten fünf Jahren vor der Anschaffung bereits gefördert erworben wurde. 2-a In der Fördermaßnahme Investitionsförderung (58-02) werden allerdings nur neuwertige Wirtschaftsgüter gefördert.

Erfolgt die Anschaffung eines Wirtschaftsgutes mittels eines **Leasinggeschäfts** ist Folgendes zu beachten:

- Kosten des Leasinggebers sind nicht f\u00f6rderf\u00e4hig
- Kosten des Leasingnehmers sind bei den Sektormaßnahmen für Obst und Gemüse sowie in den Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung förderfähig, und zwar nur die von der förderwerbenden Person tatsächlich gezahlten Leasingraten abzüglich

der Finanzierungskosten. Die Abrechnung von Leasingraten ist in der Ländlichen Entwicklung über den Durchführungszeitraum hinaus bis 30. Juni 2029 zulässig.

4 Sachkosten

Zu den Sachkosten zählen:

- Kosten f
 ür externe Dienstleistungen und sonstige Leistungen,
- Kosten für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter,
- Abschreibungskosten für vorübergehend im Projekt genutzte Wirtschaftsgüter sowie
- Reisekosten.

Die Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen zählt zu den häufigsten Sachkosten. Als Sachkosten zählen auch Aufwendungen für Verbrauchsmaterial, z. B. Unterlagen für eine Bildungsveranstaltung.

Die Unterscheidung zwischen Investitionskosten und Sachkosten erfolgt hinsichtlich der Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen des § 13 EStG. Ab dem 1.1.2023 gelten Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert bis **EUR** 1.000 als geringwertige Wirtschaftsgüter. Die Umsatzsteuer zählt bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten förderwerbenden Personen zum Anschaffungswert, es ist somit der Bruttorechnungsbetrag relevant.

Besteht das Projekt oder der Projektteil aus mehreren geringwertigen Wirtschaftsgütern, die in Summe als eine Investition gesehen werden können und betragen die Anschaffungskosten dafür mehr als EUR 1.000, zählen diese geringen Wirtschaftsgüter ebenfalls zu den Investitionen (z. B. Anlage von Streuobstanlagen, Aufstellen von Informationstafeln, etc.).

Werden in einem Sachkostenprojekt Investitionsgüter benötigt, deren Anschaffung in der Fördermaßnahme nicht förderfähig ist, so können zumindest die **Abschreibungskosten** für den Durchführungszeitraum als **Sachkosten** geltend gemacht werden.

Zu den **Reisekosten** siehe das Informationsblatt Reisekosten.

5 Unbare Eigenleistungen

Leistungen im Projekt, für die keine Rechnungen von Dritten vorliegen, werden als "unbare" Eigenleistungen bezeichnet. Darunter fallen:

- die Erbringung unentgeltlicher Arbeitsleistungen,
- die Bereitstellung von eigenem Material, insbesondere der Einsatz von Bauholz,
- die Bereitstellung von eigenen Maschinen und Geräten
- die Bereitstellung von eigenen Grundstücken und Immobilien

Hinweis:

Unbare Eigenleistungen sind **nur** in den Fördermaßnahmen der Ländlichen Entwicklung unter gewissen Voraussetzungen förderfähig, wobei auch dort maßnahmenspezifische Beschränkungen zu beachten sind; z. B. wird in der Fördermaßnahme 73-08 (Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inkl. Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) nur Bauholz gefördert.

In den Sektormaßnahmen müssen somit für sämtliche Leistungen **Ausgaben** nachgewiesen werden, soweit nicht eine **vereinfachte Abrechnung** mittels Einheitskosten erfolgt, wie z. B. die Förderung Laboruntersuchungen im Rahmen der Imkereiförderung.

Folgende Vorgaben sind allgemein zu beachten:

- Durch die Anerkennung von unbaren Eigenleistungen darf es nicht dazu kommen, dass die Förderung über den förderfähigen Gesamtausgaben liegt. Das bedeutet, die Förderung übersteigt nie jenen Betrag, der über Rechnungen belegt ist. Bei einem Fördersatz von 100 % können daher unbare Eigenleistungen nicht mehr berücksichtigt werden. Je geringer der Fördersatz, umso eher spielen unbare Eigenleistungen eine Rolle.
- der Wert der unbaren Eigenleistungen darf nicht über den marktüblichen Kosten liegen:
- es muss eine unabhängige Bewertung und Überprüfung erfolgen; z. B. durch Richtsätze des österreichischen Kuratoriums für Landtechnik (OKL) oder regionsübliche Maschinenringsätze;
- der Wert der Grundstücke oder Immobilien muss von einem unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden;
- bei Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwands und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeit bestimmt.

Unbare **Arbeitsleistungen** können nur von **natürlichen Personen** erbracht werden. Werden Leistungen von Angestellten und Mitarbeiter:innen der förderwerbenden Person erbracht, sind diese **als Personalkosten** abzurechnen! Unentgeltliche Arbeitsleistungen von **Vereinsmitgliedern** können als Eigenleistungen des Vereins als förderwerbende Person anerkannt werden.

Hinweis:

Für folgende Verwandte der förderwerbenden Personen, die selbst unbare Arbeitsleistungen erbringen dürfen, können unbare Arbeitsleistungen abgerechnet werden: Ehepartner oder Lebensgefährten, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder, Schwiegerkinder, Enkelkinder, Geschwister, Schwager, Schwägerinnen, Neffen, Nichten, Onkel, Tanten, Cousinen und Cousins; die Erbringer der unbaren Arbeitsleistungen müssen nicht am Betrieb wohnen bzw. gemeldet sein.

Es sind **tägliche Aufzeichnungen** über die erbrachten Arbeitsleistungen zur Abrechnung vorzulegen, damit diese plausibilisierbar sind und überprüft werden können. Rechnungslegungen über potenzielle unbare Eigenleistungen werden als Umgehungshandlung gewertet und daher nicht anerkannt.

Die **Bereitstellung von Material** (z. B. Bauholz) als unbare Eigenleistung ist, da sie nicht an die Erbringung durch eine Arbeitskraft gebunden ist, bei **allen förderwerbenden Personen** förderfähig. Im Unterschied zu den Arbeitsleistungen kann das Material jedoch nur von der förderwerbenden Person selbst und nicht von den Mitgliedern einer juristischen Person bereitgestellt werden (also keine Anerkennung des Bauholzes eines Vereinsmitglieds).

Maschinenleistungen sind auch dann förderfähig, wenn weder die förderwebende Person noch sonstige arbeitsleistungsberechtigte Personen Eigentümer dieser Maschinen sind. Wesentlich ist die Plausibilität, dass die eingesetzten Maschinen tatsächlich im Projekt verwendet wurden.

6 Nicht förderfähige Kosten

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen die in der jeweiligen Fördermaßnahme nicht förderfähigen Kosten (diese sind im jeweiligen Merkblatt beschrieben) sowie die allgemein nicht förderfähigen Kosten gemäß § 68 Abs. 1 GSP-AV. Diese sind:

- Kosten für Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungsstichtag oder nach Ablauf des genehmigten Durchführungszeitraums erbracht werden; für leasingfinanzierte Investitionsgüter dürfen im Rahmen von Projektmaßnahmen Kosten auch nach Ablauf des Durchführungszeitraums abgerechnet werden;
- 2. Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 100 € (netto), ausgenommen Nächtigungskosten; diese Kleinbetragsgrenze kann maßnahmenspezifisch erhöht oder gesenkt werden; für Sektormaßnahmen im Bereich Obst und Gemüse mit Ausnahme der Fördermaßnahme 47-08 Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 1 000 € (netto);

3. Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5 000 € (netto), die bar bezahlt wurden;

Hinweis:

Einzugsermächtigungen/Zahlungen unter Benützung von Bankomatkarten/EC-Karten gelten nicht als Barzahlungen, sofern die Transaktion über einen Kontoauszug nachgewiesen wird.

4. Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;

Dazu zählen Kosten, die nur vorübergehend entstanden sind, indem Leistungen für die Durchführung des Projekts angekauft und diese weiterverkauft werden. In diesen Fällen darf die förderwerbende Person nur jene Kosten beantragen, die sie nicht weiterverrechnet und damit endgültig zu tragen hat. Spätere Rückflüsse an die förderwerbende Person führen auch dazu, dass sie die Kosten nicht im gesamten abgerechneten Ausmaß endgültig zu tragen hat. Solche Umstände sind daher der Bewilligenden Stelle im Wege der DFP zu melden.

- 5. Umsatzsteuern auf förderfähige Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig von 2-a vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern zu tragen;
- 6. Finanzierungs- und Versicherungskosten, ausgenommen Kosten für Ernteversicherungen, in der Fördermaßnahme 47-24;
- 7. Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderwerber für die Sektormaßnahmen Obst und Gemüse im Durchführungszeitraum und für Projektmaßnahmen im für die Förderperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten, abzüglich der Finanzierungskosten;
- 8. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (zB Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);
- 9. Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet;
- Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen;

Gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich auferlegte Investitionen im Rahmen eines freiwillig durchgeführten Projekts bleiben hingegen förderfähig. Ebenso sind Anpassungsinvestitionen im Hinblick auf höhere gesetzliche Standards bis zum Ablauf der Übergangsfrist förderfähig.

Beispiel:

Es wird ein Projekt mit einem Zubau zu einem bestehenden Gebäude sowie ein Einbau eines Personenaufzugs im bestehenden Gebäude beantragt. Bei dem mehrgeschossigen Gebäude handelt es sich um ein öffentlich zugängliches Gebäude, daher muss ein Personenaufzug vorhanden sein. Im bestehenden Gebäude gab es allerdings bisher keinen Personenaufzug. Der Einbau des Personenaufzugs im bestehenden Gebäudeteil ist nicht förderfähig, der Einbau des Personenaufzugs im neu errichteten Zubau ist förderfähig.

- 11. Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen;
- 12. Kosten, die vor dem 1. Jänner 2023 angefallen sind.

7 Einnahmen

2-a Bei den Einnahmen ist wie folgt zu unterscheiden:

1. Projektbezogene Einnahmen:

Wenn bei einem Projekt bereits während der Durchführung projektbezogene Einnahmen entstehen, z. B. Eintrittsgebühren für eine zeitliche befristete Ausstellung oder Teilnahmegebühren an einer Weiterbildungsveranstaltung, so sind diese Einnahmen in der Förderung zu berücksichtigen. Die Förderung wird in jenem Ausmaß gekürzt, in dem die Einnahmen samt Förderung die gesamten Kosten des Projekts übersteigen. Die Einnahmen können somit zur Aufbringung der Eigenmittel herangezogen werden. Zu den Einnahmen zählen auch Sponsoringgelder.

Bei indirekten Förderungen (als förderwerbende Person treten nicht Endbegünstigte auf, sondern Organisationen, in der Endbegünstigte vertreten sind oder zu deren Gunsten Leistungen erbracht werden) wird es meist Einnahmen bei den förderwerbenden Personen geben, um die erforderlichen Eigenmittel aufzubringen.

Zu den Einnahmen zählen auch Mittel Dritter, die nicht durch das Förderprojekt begünstigt werden, z. B. Sponsoringgelder.

Die Förderung wird in jenem Ausmaß gekürzt, in dem die Einnahmen samt Förderung die gesamten Kosten (also auch nicht förderfähigen Kosten) des Projekts übersteigen. Die Berücksichtigung der Einnahmen erfolgt immer auf Projektebene, und nicht auf Ebene der Arbeitspakete oder Aktivitäten. Die Einnahmen können somit zur Aufbringung der Eigenmittel herangezogen werden.

Die Einnahmen (bzw. Nettoeinnahmen, wenn die mit der Erwirtschaftung der Einnahmen entstehenden Betriebskosten nicht bereits in der Förderung berücksichtigt wurden) sind spätestens mit dem Zahlungsantrag bekanntzugeben. Dies gilt auch für erst später fließende Einnahmen, wenn die Projektumsetzung die Grundlage für den Mittelfluss darstellt.

Bei investiven Projekten sind die Einnahmen, die mit der Investition innerhalb des Durchführungszeitraums erwirtschaftet werden, in der Regel bereits in dem geringeren Fördersatz berücksichtigt und sind die Einnahmen daher in der Förderung nicht mehr anzugeben. Nur bei investiven Projekten mit sehr hohen Fördersätzen (z. B. Naturschutz) sind die Nettoeinnahmen, die innerhalb der Behalteverpflichtung anfallen, vorab zu schätzen und bekanntzugeben, um eine Überförderung zu vermeiden.

2. Nichtprojektbezogene Einnahmen:

Allgemeine Mitgliedsbeiträge oder sonstige Finanzierungsquellen von Organisationen (z.B. Kapselbeiträge im Weinbereich), die **projektunabhängig** von den Endbegünstigten an die förderwerbenden Personen fließen, fallen nicht unter Einnahmen und müssen daher auch nicht gesondert angegeben werden.

3. An Dritte weiterverrechnete Kosten:

Weiters können bei der förderwerbenden Person Einnahmen aus dem Projekt entstehen, wenn Kosten **an Dritte weiterverrechnet** werden (siehe Darstellung oben Punkt 6. 4.). Diese Einnahmen müssen nicht mehr berücksichtigt werden, weil die diesen Einnahmen gegenüberstehenden Kosten nicht beantragt werden dürfen.

4. Zusammenfassung:

In folgender Übersicht sind die unterschiedlichen Herangehensweisen an das Thema Einnahmen nochmals zusammengefasst. Es empfielt sich immer eine aussagekräftige Bezeichnung der Mittelflüsse in der Buchhaltung zu verwenden, um falsche Zuordnungen in der Förderung zu vermeiden. So sollte für die Einhebung des individuellen projektspezifischen Eigenmittelanteils beim Endbegünstigten der Begriff "Weiterverrechnung von Kosten" vermieden werden.

	Beispiel	Wie muss damit umgegangen werden?
an Dritte weiterverrechnete Kosten gemäß § 68 (1) Z 4 GSP- AV	Ein Anteil eines Inserats wird an jemanden weiterverkauft.	sind nicht förderfähige Kosten, die auf Belegsebene im Zahlungsantrag abgezogen werden müssen.
Projektbezogene Einnahmen gemäß § 70 GSP-AV	Eintrittsgelder, Verkaufserlöse, Sponsoring,Teilnahmegebühren bei Veranstaltungen, Marketingbeiträge in individueller, vom jeweiligen Projekt abhängiger Höhe	müssen im Zahlungsantrag bekanntgegeben werden, reduzieren jedoch nur dann den Förderbetrag, wenn die Einnahmen samt Förderung die gesamten Kosten (also auch nicht förderfähigen Kosten) des Projekts übersteigen.
nicht projektbezogene Einnahmen	allgemeine Mitgliedsbeiträge, Kapselbeiträge	Eigenmittel, werden im Antrag nicht gesondert erfasst

8 Zeitraum der Kostenanerkennung

Kosten werden frühestens ab der **Antragstellung** für den **Durchführungszeitraum** (Projektlaufzeit) anerkannt. Sofern ein späterer Start des Projekts beantragt wird, beginnt die Kostenanerkennung ab diesem Datum. Wie unter Punkt 2-a 2-3. beschrieben, werden Vorleistungen für Investitionen bereits vor der Antragstellung anerkannt. Anzahlungen für Leistungen, die im Duchführungszeitraum erbracht werden, dürfen auch vor dem Kostenanerkennungsstichtag liegen.

Das Rechnungsdatum und die Zahlung der in Rechnung gestellten Leistung können außerhalb des Durchführungszeitraums, 2-a also nach dem Durchführungszeitraum, liegen. Es ist somit immer das Datum der Leistungserbringung, das beispielsweise aus dem Lieferschein hervorgeht, und nicht das Rechnungsdatum maßgeblich.

Hinweis:

Für die operationellen Programme im Sektor Obst und Gemüse gelten teilweise abweichende Bestimmungen.

Achtung:

Unterliegt ein Projekt außerhalb des Agrarsektors dem Beihilferecht und schreibt das Beihilferecht vor, dass die Anreizwirkung einzuhalten ist, werden vor der Antragstellung bereits begonnene Projekte von der Förderung gänzlich ausgeschlossen.

Die Anreizwirkung gilt z. B. bei Projekten im Forstbereich.

Die Anreizwirkung ist **nicht** gegeben, wenn entweder die Tätigkeiten bzw. die Arbeiten für die Investition **begonnen wurden** oder die **erste rechtsverbindliche Verpflichtung** zur Bestellung von Ausrüstung bzw. Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung übernommen wurde, die das Projekt oder die Tätigkeit **unumkehrbar** macht. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit;

Bei allen anderen Projekten führt ein **Beginn des Projekts vor der Antragstellung** nur zur **Nichtanerkennung der Kosten**, die **vor der Antragstellung entstanden sind**, nicht aber zum gänzlichen Verlust der Förderung!

Impressum:

Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Stubering 1, 1010 Wien Telefon: (+43-1)-71100-0

E-Mail: bml@office.bml.gv.at